

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

— sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verpflichtung des Hauseigentümers zur Instandhaltung des Trottoirs bis zum Zeitpunkte der Übernahme seitens der Gemeinde Wien.
2. Die Beförderung von Briefen zu den Bahnhof-Postämtern kann nicht den Gegenstand eines Gewerbebetriebes bilden.
3. Präzisionsberechtigung der zu Doktoren der gesamten Heilkunde zu promovierenden Angehörigen der Länder der ungarischen Krone.
4. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Léva in Ungarn.
5. Subsistenzmittelfürsorge für Reserveoffiziere.
6. Periodische Nachweisung der Maße, Gewichte, Wagen etc.
7. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Léva in Ungarn.
8. Einreichung der Plema'schen Wasserröhrenkessel der Type I und II in die Kategorie der Zwergkessel.
9. Hintanhaltung unberechtigter Eingriffe in die Berechtigungen der b. a. Privat-Techniker.
10. Registrierung von Plomben im Sinne des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902, betreffend den Verkehr mit Butter, Schmalz etc. und deren Ersatzmitteln.
11. Anmeldebefreiungen von Leichenbestattungs-Unternehmungen.
12. Regelung des Verkehrs in der Schönbrunnerstraße im XII. Bezirke.
13. Adressierung der an die k. und k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft in Mexiko gerichteten Sendungen.
14. Betriebsunfallstatistik bei elektrischen Betrieben.

15. Kabswagen.
16. Giftwarenhandel.
17. Die Abfolvierung der Eisenbahnsachschule befähigt zum einjährigen Präsenzdienste.
18. Einbindung von pestverdächtigen oder pestkranken Organen von Schweinen an die tierärztliche Hochschule in Wien.

II. Normativbestimmungen:

- Stadtrat:
19. Tischausstellungen auf öffentlichem Grunde.
- Magistrat:
20. Beschleunigte Erledigung von Parteiansuchen um Genehmigung von Betriebsanlagen und in anderen Gewerbe-Angelegenheiten.
 21. Bezeichnung von Vertretern der Gewerbe-Genossenschaften zu amtlichen Erhebungen als Sachverständige; Beschlagnahme von Wertgegenständen bei Strafamtshandlungen wegen unbefugten Gewerbebetriebes.
 22. Übertragung von in lateinischer Sprache abgefaßten Aktenstücken.
 23. Termin-Repertorium.
 24. Einführung der „fortlaufenden Schreibweise“ für die Amtskorrespondenz bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften Gicking-Umgebung und Moll.
 25. Verständigung der gewerblichen Genossenschaften über das Ergebnis der über Anzeige derselben eingeleiteten Strafamtshandlungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatt und im Landesgesetzblatt für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Verpflichtung des Hauseigentümers zur Instandhaltung des Trottoirs bis zum Zeitpunkte der Übernahme seitens der Gemeinde Wien.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Februar 1902, Nr. 1778 (M. B.-A. II, 41521/02):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes I. I. Senats-Präsidenten Ritter v. Hennig, k. k. Hofräte Freiherrn v. Jacobi, Dr. Balto und Ritter v. Falser, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärs-Adjunkten Freiherrn v. Pfaltzen, über die Beschwerde des Oskar Marmorek in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1901, Z. 7669, betreffend eine Trottoirherstellung, nach der am 22. Februar 1902 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Paul Vortrefflich, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, für die Beschwerde, und des k. k. Ministerial-Sekretärs Max Eblen v. Pflügl, für das belangte k. k. Ministerium des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Dekrete des magistratischen Bezirksamtes für den II. und XX. Bezirk vom 19. Oktober 1899, Z. 93042, wurde Simon Marmorek als Eigentümer des Hauses Nr. 108 Laborstraße unter Hinweis auf § 61 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, verpflichtet, die Instandsetzung des Trottoirs vor seinem Hause unverzüglich vornehmen zu lassen.

Diese im Rekurszuge von der Deputation in Wien unterm 3. August 1900, Z. 122 B. D., als in den Bestimmungen des § 61 nicht begründet aufgehobene Entscheidung wurde über Rekurs der Stadtgemeinde Wien mit der heute angefochtenen Ministerial-Entscheidung wieder hergestellt, und zwar im wesentlichen aus dem Grunde, weil weder nachgewiesen noch festgestellt sei, daß das Trottoir im Sinne des § 61 der Bauordnung für Wien vor schriftsmäßig hergestellten der Stadtgemeinde Wien übergeben wurde, bis zur formellen Übergabe, beziehungsweise Übernahme aber der Hauseigentümer zur Instandhaltung des Trottoirs verpflichtet ist.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde. Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seinem Erkenntnis von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Nach § 61 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, geht das vorschriftsmäßig hergestellte Trottoir in das Eigentum der Gemeinde über, welche dasselbe binnen Jahresfrist zu übernehmen hat, vorausgesetzt, daß zu diesem Zeitpunkte an demselben keine Gebrechen wahrgenommen werden. Nach dem ersten Absätze dieses Paragraphen ist aber der Eigentümer eines neuen Gebäudes verpflichtet, das Trottoir bis zum Tage der Übergabe an die Gemeinde in vollkommenen Stande zu erhalten. Aus diesen Bestimmungen der Bauordnung ergibt sich, daß der Zeitpunkt, in welchem die Haftungspflicht des Hauseigentümers für die Mängel des Trottoirs erlischt und in welchem die Erstattung des Trottoirs auf die Gemeinde übergeht, nicht in der Weise fixiert ist, daß das Erlöschen der erst erwähnten Haftung und der Beginn der Erhaltungspflicht der Gemeinde ispo jure einzutreten hätten. Für beides ist vielmehr der Tag der Übergabe an die Gemeinde, beziehungsweise der Tag der Übernahme durch die Gemeinde maßgebend. Diese Übergabe, beziehungsweise Übernahme kann nach dem zweiten Absätze der zitierten Gesetzesstelle auch früher erfolgen, sie darf aber, vorausgesetzt, daß an dem Trottoir kein Gebrechen wahrgenommen wurde, von der Gemeinde nicht verweigert werden, sobald vom Zeitpunkte der vorschriftsmäßigen Herstellung des Trottoirs der Zeitraum eines Jahres verstrichen ist. Angesichts dieser beiden die Übernahme der Gemeinde begründenden, beziehungsweise beschränkenden Bedingungen des zweiten Absätze des § 61 muß aber geschlossen werden, daß die Erlöschung der Haftungspflicht des Hauseigentümers erst mit dem im Sinne des Vorstehenden vollzogenen Formalakte der Übergabe, beziehungsweise Übernahme des Trottoirs an, beziehungsweise durch die Gemeinde eintritt, welchem Formalakte die Konstatierung der Bedingungen der Übernahme der Gemeinde vorangehen muß. Solange dieser Formalakt nicht gesetzt wurde, besteht die im ersten Absätze des § 61 normierte Pflicht des Hauseigentümers, von welcher er sich nur dadurch befreien kann, daß er den ihm nach dem zweiten Absätze zustehenden Anspruch auf die Übernahme des Trottoirs gegen die Gemeinde geltend macht.

Da nun im vorliegenden Falle der Hauseigentümer bis zum Zeitpunkte der Erlassung des heute angefochtenen Auftrages diesen Anspruch gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht und daher die Übergabe des Trottoirs an die Gemeinde, beziehungsweise die Übernahme desselben durch die Gemeinde nicht bewirkt hat, so bestand die ihn nach dem ersten Absätze des § 61 treffende Haftungspflicht für die Mängel des Trottoirs in jenem Zeitpunkte noch aufrecht und der Verwaltungsgerichtshof mußte daher die angefochtene Entscheidung schon aus diesem Grunde als gesetzlich begründet erkennen und es kann hiernach darin, daß vom Hauseigentümer der Nachweis der Übergabe des Trottoirs oder doch eines bezüglichlichen Antrages verlangt wurde, damit er von der ihm aufliegenden Verpflichtung befreit erscheine, kein Mangel des Verfahrens erblickt werden.

Wenn sich in der Beschwerde darauf berufen wird, daß nach dem beigebrachten Protokolle, aufgenommen von dem Magistratsrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am 22. April 1895 der nach dem Baukonjense der Gemeinde Wien abzutretende Straßengrund von Simon Marmorel übergeben, und von der Gemeinde Wien mit Nutzen und Lasten übernommen wurde und daß sich auf eben diesem Grunde das Trottoir befindet, so ist, abgesehen davon, daß dieser Umstand nicht schon im Administrativverfahren, sondern erst in der Beschwerde vorgebracht wird und daß die Grundübernahme, von welcher das Protokoll handelt, nur den Grundteil in der Prager Reichsstraße betroffen hat, demgegenüber zu bemerken, daß diese Grundübergabe und Übernahme, bei welcher von der Trottoirherstellung in keiner Weise die Rede gewesen, die gesetzlich vorgesehene ausdrückliche Trottoir-Übergabe und Übernahme keineswegs zu ersetzen vermag, wie dies auch dadurch nicht geschehen konnte, daß für die hergestellten Wohnbestandteile der Benützungskonjens ausgefertigt und von der Stadtgemeinde Wien für die nicht im Gemeingebrachte, sondern in außergewöhnlicher Weise erfolgte Benützung des Straßengrundes (Trottoirs) ein Platzzins eingehoben wurde. Hiernach mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

2.

Die Beförderung von Briefen zu den Bahnhofs-Postämtern kann nicht den Gegenstand eines Gewerbebetriebes bilden.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. April 1902, Nr. 3571/02 (M. B.-N./IX, Z. 26702/02):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Praxmarer, Dr. Haberer, Dr. Reiffig und Dr. Edlen v. Schuster, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretär Grafen Lamezan, über die Beschwerde des Alexander Weigl in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1900, Z. 36720, betreffend die Verweigerung der Ausstellung eines Gewerbebescheines für die gewerbmäßige Beförderung von Briefen zu den Bahnhofspostämtern, nach der am 18. April 1902 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Wilhelm Schneeberger, Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Richard Maab, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Ministerium des Innern dem Rekurse des Alexander Weigl in Wien gegen die Statthaltereien-Entscheidung vom 14. Mai 1900, Z. 42476, mit der dem Genannten in Vertretung des Bescheidenden des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Wiener Gemeindebezirk vom 21. Februar 1900, Z. 243, die Ausstellung eines Gewerbebescheines über die Anmeldung der gewerbmäßigen Beförderung von Briefen mit Anschließung von Geldbriefen und rekommandierten Briefen zu den Bahnhofspostämtern behufs postalischer Weiterbeförderung an den Adressaten mit dem Standorte in Wien verweigert worden war, keine Folge gegeben, weil das vom Genannten projektierte Unternehmen unter das Postregal falle, und daher im Hinblick auf die Bestimmung des Artikels VIII des Kundmachungspatentes zur Gewerbe-Ordnung den Gegenstand eines Gewerbebetriebes nicht zu bilden vermöge.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte die angefochtene Entscheidung als begründet erkennen. Laut Artikel VIII des Kundmachungspatentes vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, haben bezüglich der Monopole und Regalien des Staates „die bisherigen Vorschriften“ maßgebend zu bleiben; hiernach blieben bezüglich des Postregales auch weiterhin die Anordnungen des mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. November 1837 sanktionierten Postgesetzes (Politische Gesetzsammlung Nr. 47 ex 1838 und Justizgesetzsammlung Nr. 240 ex 1837) bindend, welches laut des zweiten Absatzes der Einleitung auch die Bestimmung hat, „die Grenzen der dem Staate vorbehaltenen, anschließenden Rechte. Befugnisse und Vorzüge genau“ festzustellen. Laut § 7 leg. cit. sind die Sachen, auf deren Transport sich die anschließenden Rechte des Staates beziehen: 1. Briefe und 2. Periodische Schriften; laut § 8 ibidem ist bei dem Transporte dieser Gegenstände zu unterscheiden, 1) ob sie von Ortschaft zu Ortschaft und 2) ob sie in dem Umfange des Ortes selbst aus einem Teile desselben in den anderen (Loko-Transport) gesendet werden; laut § 14 endlich unterliegt der Transport in dem Umfange eines Ortes selbst (Loko-Transport § 8 unter 2) nur bei Briefen der Beschränkung, daß für den Ort, für welchen zu dieser Art des Transportes eine Staatspostanstalt besteht, Niemanden gestattet ist, eine Anstalt zu diesem Zwecke zu errichten. Diese Bestimmung stand nun allerdings der Entgegennahme der Gewerbeanmeldung des Beschwerdeführers hinderlich im Wege; denn nicht nur, daß für den vom Beschwerdeführer im allgemeinen intendierten Zweck: Briefe, insbesondere Geschäftsbriefe einzusammeln und zu den Bahnhofspostämtern behufs Weiterbeförderung an die auswärtigen Adressaten abzugeben, die staatliche Anstalt der Wiener Stadtpost besteht, wird auch der vom Beschwerdeführer mit der von ihm projektierten Anstalt angestrebte besondere Zweck einer rascheren Be-

förderung von Briefschaften zu den Bahnhofspostämtern behufs sicherer Erreichung der nächst fälligen Eisenbahnzüge ebenfalls durch eine besondere Staatspostanstalt verfolgt, indem Korrespondenzkarten und Briefe, welche nach Orten außerhalb des Wiener Stadtpostbezirks gerichtet sind, mittels der staatlichen Anstalt der Rohrpost noch rechtzeitig auf die Bahnposten zur Weiterbeförderung mit dem nächstfälligen Eisenbahnzuge auch in jenen Fällen gebracht werden können, in welchen mittels der gewöhnlichen Stadtpostbeförderung der nächst abgehende Eisenbahnzug nicht mehr erreicht werden könnte.

Bei dieser Rechts- und Sachlage würde also der Betrieb des vom Beschwerdeführer projektierten Unternehmens zweifellos einen Eingriff in das Postregal des Staates bedeuten; der Beschwerdeführer konnte somit die Aktivierung seines Unternehmens zum mindesten nicht im Wege der einfachen Anmeldung des Gewerbes bei den Gewerbebehörden erlangen und diese waren hiernach auch so berechtigt wie verpflichtet, seine Gewerbeanmeldung nicht zur Kenntnis zu nehmen.

Inwieweit die vom Vertreter der Beschwerde geltend gemachten wirtschaftlichen Rücksichten für die angestrebte Einrichtung sprechen könnten, hatte weder die Gewerbebehörde noch der Verwaltungsgerichtshof bei Entscheidung der hier strittigen gewerblichen Frage in Erwägung zu ziehen.

Wenn weiters der Vertreter der Beschwerde bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung ein besonderes Gewicht auf den Umstand legen zu dürfen vermeinte, daß die Beförderung der Briefe nicht an den Adressaten selbst und unmittelbar, sondern nur an ein ärarisches Postamt zur Weiterbeförderung an den Adressaten erfolge, so ist hierzu zu bemerken, daß die Beförderung von einem im „Umfange des Ortes“ befindlichen Punkte zu einem bestimmten anderen erfolgen soll und daß es wohl irrelevant ist, ob das Beförderungsgeschäft an dem letzteren Punkte bereits abgeschlossen erscheint oder eine Weiterbeförderung stattfinden muß. Für die Beförderung zu den Bahnhofspostämtern aber besteht, wie aus dem Obengesagten hervorgeht, tatsächlich bereits eine Staatspostanstalt.

Die Beschwerde mußte darum als unbegründet abgewiesen werden.

3.

Praxisberechtigung der zu Doktoren der gesamten Heilkunde zu promovierenden Angehörigen der Länder der ungarischen Krone.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereien vom 30. April 1902, Z. 39999 (Mag.-Abt. X, 2350/02):

Mit Beziehung auf die Berichte vom 25. und 28. Februar d. J., Z. 724, deren Beilagen im Anschlusse zurückfolgen, wird dem Magistratsrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 27. März d. J., Z. 8119, eröffnet, daß derselbe betreffs der Behandlung der zu Doktoren der gesamten Heilkunde zu promovierenden Angehörigen der Länder der ungarischen Krone den in Abschrift mitfolgenden Erlaß an die Dekanate der medizinischen Fakultäten gerichtet hat (wie derselbe unter dem 23. August 1901, Z. 24995, bereits früher an ein Dekanat ergangen und durch die Mitteilung im „Österr. Sanitätswesen“ weiteren Kreisen bekannt geworden ist).

Rücksichtlich jener in Ungarn heimatsberechtigten Ärzte, deren Anmeldung zur Praxis seitens des Wiener Stadtphysikates in irriger Auslegung der Verordnung des Ministeriums des Innern und für Kultus und Unterricht vom 30. August 1898, R.-G.-Bl. Nr. 150 (M.-B.-Bl. Nr. 43), die Praxisberechtigung auf Grund ihrer nicht gegen Revers erlangten Doktordiplome ohne jede Einschränkung (rücksichtlich des Nachweises der österreichischen Staatsbürgerschaft) bereits angenommen worden ist, hat das genannte k. k. Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ausnahmsweise unter den obwaltenden Umständen zu genehmigen gefunden, daß die von denselben erlangte Praxisberechtigung hinsichtlich als zu Recht bestehend anerkannt werde, und zwar auch dann, wenn die betreffenden nach Ungarn zurückkehrenden, hiezu befähigten Ärzte nicht etwa unter die in § 1, Absatz 2 der zitierten Verordnung vorgesehene Ausnahme fallen sollten, d. h. wenn sie nicht etwa die medizinischen Studien schon mit Schluß des Studienjahres 1897/98 vollendet oder damals wenigstens schon ein Rigorosum abgelegt hatten.

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

* * *

Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 27. März 1902, Z. 8119:

Aus Anlaß eines speziellen Falles wird das Dekanat rücksichtlich der Behandlung der zu Doktoren der gesamten Heilkunde zu promovierenden Angehörigen der Länder der ungarischen Krone darauf aufmerksam gemacht, daß laut der Verordnung des Ministeriums des Innern und für Kultus und Unterricht vom 30. August 1898, R.-G.-Bl. Nr. 150 (M.-B.-Bl. Nr. 43), die früher zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone geübte Reziprozität bezüglich der gegenseitigen Anerkennung der medizinischen Doktordiplome und der hierauf gegründeten Praxisberechtigung nunmehr mit den in der zitierten Verordnung angeführten Ausnahmen resp. Beschränkungen aufgehoben erscheint.

Hiermit ist auch der den Fortbestand der Reziprozität voraussetzende hierortige Erlaß vom 27. Juni 1882, Z. 9817, gegenstandslos geworden und hat bei der Promotion von ungarischen Staatsangehörigen zu Doktoren der gesamten Heilkunde an den hierländischen Universitäten ebenso wie bei anderen Ausländern der h. o. Normativ-Erlaß vom 24. September 1854, Z. 13567, zur Anwendung zu kommen, wonach auch von diesen der vorgeschriebene Revers abzufordern sein wird, in welchem — unbeschadet der in der obzitierten Verordnung vorgesehenen Ausnahmefälle — die Erlangung der Praxisberechtigung von dem vorherigen Nachweis der österreichischen Staatsangehörigkeit abhängig zu machen ist.

4.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Erjébetváros.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Mai 1902, Z. 42998 (Mag.-Abt. XVII, 2897/02):

Laut Mitteilung des k. ungar. Handelsministeriums vom 21. Februar 1902, Z. 11301, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Erjébetváros Komitat Kis-Küllös, unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. April 1902, Z. 15670, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat (Abteilung XVII), die Stadträte in Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

5.

Subsistenzmittelrevers für Reserveoffiziere.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 8. Mai 1902, Z. 3019/P. (Mag.-Abt. XVI, 3391/02):

Hinsichtlich des Wortlautes der Klausel, welche mit dem Normal-Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1895, Z. 3081/M. Z. (intimiert mit dem h. o. Normal-Erlaß vom 5. Februar 1895, Z. 461/S. Pr.) behufs Befestigung der Subsistenzmittelrevers zugunsten von Reserveoffizieren empfohlen wurde, haben sich mit Rücksicht auf die im Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, auferlegte Geheimhaltungspflicht der Personaleinkommensteuer-Bekanntnisse und Erwerbsverhältnisse Bedenken ergeben.

Es wird daher, infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. April 1902, Z. 5182/M. Z. ex 1900, in Abänderung dieses Normal-Erlasses für die Fassung der diesen Reversen beizusetzenden behördlichen Befestigungsklauseln nachstehende Form empfohlen:

„Der Aussteller ist Besitzer des“ oder „hat die Stellung eines und ist sein Einkommen nach der h. a. bekannten Steuerleistung so hoch, daß er den in diesem Revers übernommenen Verpflichtungen vollinhaltlich nachkommen kann.“

Da ferner hinsichtlich dieser Subsistenzmittelausweise sich wiederholte Anstände ergeben haben, wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Befestigung solcher Revers mit der größten Gewissenhaftigkeit vorzugehen ist, und diese Befestigungen nur auf Grund ganz zuverlässiger Daten oder Erhebungen zu erteilen sind.

Zusbesondere ist auf jene Fälle das Augenmerk zu richten, in denen von einer und derselben Person einmal ein Mittellosigkeitszeugnis behufs Ableistung des Präsenzdienstes eines Einjährig-Freiwilligen auf Staatskosten und dann ein Subsistenzmittelrevers zum Zwecke der Erlangung der Reserveoffizierscharge dieses Einjährig-Freiwilligen zur Befestigung vorgelegt werden.

Dieser Erlaß ergeht an die Herren Vorstände aller Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat (Abteilung XVI), im Wege desselben an alle magistratischen Bezirksämter, ferner an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

6.

Periodische Nachreichung der Maße, Gewichte, Wagen etc.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 22. Mai 1902, Mag.-Abt. IX, 2506/02:

Denjenigen Gewerbetreibenden, welche in ihren ständigen oder zeitweiligen Verkaufsstätten nach Maß und Gewicht zu messen, wird in Erinnerung gebracht, daß es ihnen nach der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 31, untersagt ist, in diesen Verkaufsstätten ungetriggerte, d. i. nicht metrische Maße und Gewichte, sowie metrische, jedoch nicht geeichte oder nicht rechtzeitig

nachgerichte Maße und Gewichte und den bestehenden Eichvorschriften nicht entsprechende Wagen aufzubewahren, wenn auch diese Gegenstände nicht zum öffentlichen Verkehre bestimmt sein sollten.

Zusbesondere werden die genannten Gewerbetreibenden aufgefordert, ihre im Sinne der bestehenden Vorschriften nachreichungspflichtigen Objekte zuverfügung in den vorgeschriebenen Fristen zur Nachreichung zu bringen.

Der periodischen Nachreichung sind nach § 1 der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 30, zu unterziehen:

- a) alle Längenmaße, Hohlmaße für trockene Gegenstände, metallene Flüssigkeitsmaße und Transportgefäße für Milch, dann Brennholzmaße vor Ablauf von je drei Jahren;
- b) alle Gewichte und Wagen, hölzerne Flüssigkeitsmaße, Milchgefäße mit Meßstab und Maßschbottiche vor Ablauf von je zwei Jahren;
- c) alle Viertransportfässer vor Ablauf von je zwei Jahren.

Übertretungen dieser Vorschrift werden, insofern sie nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen sind, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, beziehungsweise nach der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 31, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

7.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Léva in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Mai 1902, Z. 52941 (M.-Abt. 3302/XVII/02):

Laut Mitteilung des k. ungar. Handelsministeriums vom 10. April 1902, Z. 16021, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Léva unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1902, Z. 19830, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die Wiener Magistrats-Abteilung XVII, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien in Kenntnis gesetzt.

8.

Einreichung der Plewa'schen Wasserröhrenkessel der Type I und II in die Kategorie der Zwergkessel.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Juni 1902, Z. 19529, M.-Abt. XIV 3806/02:

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 15. Februar 1902, Z. 42540 ex 1901, dem vom Ingenieur Emil Plewa, Maschinenfabrikanten in Wien, XVII/3, Wattgasse 78/80, dortamits gestellten Ansuchen, daß die von ihm gebauten Wasserröhrenkessel der Type I und II in die Kategorie der Zwergkessel eingereiht, beziehungsweise diesen Kesseln hinsichtlich ihrer Aufstellung gleichgestellt werden, Folge zu geben und hierüber Nachstehendes zu eröffnen befunden:

Wie aus den dem Gesuche angefügten Zeichnungen entnommen wurde, sind diese beiden Wasserröhrenkessel liegende Zweikammerkessel und haben 19 (Type I), beziehungsweise 24 (Type II) Wasserrohre von 70 mm inneren Durchmesser, 3 mm Wandstärke und 2000 mm, beziehungsweise 2210 mm Länge, welche nach vorne etwas ansteigen und in vier wagrechten, gegenüber einander derart verschobenen Reihen übereinander angeordnet sind, daß stets über einem Röhrenzwischenraume ein Rohr der höher liegenden Reihe situiert ist.

Über der obersten Rohrreihe befinden sich zwei nebeneinanderliegende, geschweißte Rohre (Oberkessel) von je 241 mm (Type I), beziehungsweise 290 mm (Type II) inneren Durchmesser und 6½ mm, beziehungsweise 7½ mm Wandstärke, welche mit ihren Enden gleichfalls wie die Wasserrohre direkt mit den Wasserkammern in Verbindung stehen.

Die Wasserkammern haben eine viereckige Form, wobei die vordere Kammer des Kessels der Type I innen 660 mm, die rückwärtige 860 mm hoch, beide Kammern 730 mm breit und nur 60 mm weit sind; die vordere Kammer der Kesseltype II ist innen 770 mm, die rückwärtige 920 mm hoch, wobei die beiden Wasserkammern 800 mm breit und nur 55 mm weit sind.

Die Wasserkammern bestehen aus je zwei 20 mm dicken Blechplatten, welche mit einem quadratischen, geschweißten, schmiedeeisernen Ring von 50/60 mm, beziehungsweise 60/55 mm Querschnitt verbunden sind. In den äußeren Kammerwänden, den Wasserrohren und den beiden Oberkesseln gegenüber, sind viereckige, beziehungsweise kreisrunde Öffnungen angebracht, welche die innere Reinigung der Rohre und Oberkessel ermöglichen und durch Deckel verschlossen sind.

Die Heizfläche des Wasserröhrenkessels der Type I beträgt 10 m², dessen Wasserinhalt bei mittlerem Wasserstande 300 l, die Heizfläche des Kessels der Type II jedoch 16 m² und dessen Wasserinhalt bei mittlerem Wasserstande 430 l.

Die beiden Kesseltypen werden für eine Betriebsspannung von vier Atmosphären gebaut.

Somit entsprechen die beiden, vom Ingenieur Emil Plewa gebauten Wasserröhrenkessel der Type I und II hinsichtlich des Wasserinhaltes und der Dampfspannung den Bestimmungen derjenigen Bauordnungen, welche als Zwergkessel jene Dampfkessel bezeichnen, deren Durchmesser 0,8 m, deren Wasserinhalt bei Vollfüllung bis zur gesetzlichen Wasserstandmarke 0,5 m³ und deren Dampfdruck vier Atmosphären nicht übersteigt.

Allerdings überschreiten die Höhen- und Breitedimensionen der Wasserkammern der von Plewa gebauten Kessel den für die Zwergkessel vorgeschriebenen Maximaldurchmesser von 0,8 m, sowie die im h. o. Erlasse vom 6. August 1885, Z. 6477, für Kessel von flacher oder sonst nicht kreisrunder Querschnittsform angegebenen Ausmaße, doch wurde h. o. diesem Umstande im Hinblick auf die geringe dritte Dimension der Wasserkammern, von nur 60 mm, beziehungsweise 55 mm eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beigelegt, da die Summe der Querschnittsflächen der Wasserröhren und der Oberkessel gegenüber der Kreisfläche bei einem Durchmesser von 0,8 m hinsichtlich der Größe erheblich zurückbleibt.

Die Summe der inneren Querschnittsflächen der Wasserrohre und der beiden Oberkessel bei dem Plewa-Kessel der Type I beträgt nämlich etwa ein Drittel, bei dem Kessel der Type II erreicht sie kaum die Hälfte der Fläche eines Kreises von einem Durchmesser von 0,8 m, wobei noch zu berücksichtigen war, daß der Wasserinhalt dieser Dampfkessel auf mehrere Rohre von verhältnismäßig kleinerem Durchmesser verteilt ist.

9.

Hintanhaltung unberechtigter Eingriffe in die Berechtigungen der b. a. Privat-Techniker.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Juni 1902, Z. 44983 (Mag.-Abt. XIV, Z. 3987/02):

Aus Anlaß einer Eingabe der Ingenieurkammer des Vereines der b. a. Zivil-Techniker in Niederösterreich um Hintanhaltung unberechtigter Eingriffe in die Berechtigungen der b. a. Privat-Techniker wird Nachstehendes eröffnet:

Wenn auch in den Grundzügen zur Einführung b. a. Privat-Techniker (R.-G.-Bl. 1863, Anhang Nr. 8) keine Bestimmung enthalten ist, daß die in den Berechtigungsumfang der b. a. Privat-Techniker fallenden Angelegenheiten lediglich von diesen ausgeführt werden dürfen, so ist doch in diesen Grundzügen (§ 5) ausgesprochen, daß die Ausfertigungen der b. a. Privat-Techniker „von den Administrativbehörden in derselben Weise anzusehen sind, als wenn sie von landesfürstlichen Baubeamten unter amtlicher Autorität ausgefertigt wären“.

Daß den Arbeiten der b. a. Privat-Techniker ein derartiges Maß von Vertrauen entgegengebracht wird, ist einerseits darin begründet, daß die b. a. Privat-Techniker vor Verleihung des Befugnisses Nachweise über Studien und Verwendung zu erbringen und eine Prüfung abzulegen haben, andererseits darin, daß sie auf die fleißige und gewissenhafte Führung der ihnen anvertrauten Geschäfte in Eid und Pflicht genommen werden, der staatlichen Disziplinargewalt unterstehen und für den Fall, als sie sich wesentlich eine Unrichtigkeit zuschulden kommen lassen oder bei ihrer Geschäftsführung Mängel vorfinden, welche auf den Abgang der erforderlichen Fähigkeiten zurückzuführen sind, sogar mit der Entziehung des Befugnisses bedroht sind.

Es ist nun zweifellos notwendig, daß Entwürfe von Ausführungen in dem Bereiche des Wasser-, Straßen-, Brücken- und Eisenbahnbauwes, von Maschinen- und anderen gewerblichen Anlagen, dann geometrische Darstellungen, wie Parzellierungs- und Regulierungspläne, welche die Grundlage behördlicher Entscheidung bilden sollen, zum mindesten, insoweit auf denselben ein tatsächlicher Bestand dargestellt ist, richtig sein müssen, weil sonst bei Fällung der bezüglichen Entscheidung von falschen Voraussetzungen ausgegangen werden könnte.

Hieraus ergibt sich, daß diese Entwürfe — insoweit sie nicht von so geringem Umfange sind, daß deren verlässliche Überprüfung ohne bedeutenden Zeitaufwand durch die Behörde möglich ist, von solchen Personen verfaßt sein müssen, welche eine Gewähr für die Richtigkeit der denselben zugrunde liegenden Aufnahmen und Berechnungen, sowie der Darstellung selbst bieten.

Es wird daher bis zu jenem Zeitpunkte, in welchem allgemeine Bestimmungen darüber getroffen sein werden, von wem die technischen Befehle anzufertigen sind, welche den Behörden als Grundlage für Entscheidungen zu dienen haben, Sache der Behörden sein, in jedem einzelnen Falle festzustellen, ob die Verfasser vorgelegter Entwürfe und planlicher Befehle jenes Maß sachlicher und persönlicher Eignung besitzen, um die von ihnen ausgeführten technischen Arbeiten einer behördlichen Entscheidung zugrunde legen zu können.

Zur Beurteilung, ob vorgelegte technische Entwürfe und Pläne, welche nicht von b. a. Privat-Technikern oder betreffend die Richtigkeit der Dar-

stellung tatsächlicher Verhältnisse von solchen beglaubigt sind, beziehungsweise ob die amtliche Überprüfung der Richtigkeit der Pläne ohne besondere Schwierigkeit und Zeitaufwand erfolgen kann, werden die zur Befreiung des Baubienstes im Bezirke bestellten Staatsbaubeamten beziehungsweise gelehrte Amts-Ingenieure heranzuziehen sein.

Ebenso wird es Sache dieser Organe sein, zu beurteilen, ob Entwürfe, welche nicht von b. a. Privat-Technikern angefertigt sind, doch derart sachlich dargestellt sind, daß eine behördliche Behandlung derselben zulässig ist.

Betreffend die Verfassung von Parzellierungs- und Regulierungsplänen, welche die vollkommen genaue Darstellung der bestehenden Verhältnisse zur Voraussetzung haben, wird wohl beinahe in allen Fällen die Forderung zu stellen sein, daß sie von b. a. Privat-Technikern, und zwar in der Regel von b. a. Zivil-Ingenieuren, b. a. Architekten oder b. a. Geometern verfaßt oder beglaubigt sind.

10.

Registrierung von Plomben im Sinne des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902, betreffend den Verkehr mit Butter, Schmalz etc. und deren Ersatzmitteln.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Ackerbaues vom 5. Juni 1902, R.-G.-Bl. Nr. 119:

Auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln und zur Durchführung der Bestimmung des § 9, Absatz 2 dieses Gesetzes, wonach die mit Oleomargarin, Margarine, Margarinuschmalz, und Kunstspeisefett gefüllten Behälter, deren Gewicht 3 kg übersteigt, bevor sie im Zustande in Verkehr gebracht werden, mit einer behördlich registrierten Plombe zu versehen sind, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zum Zwecke der behördlichen Registrierung dieser Plomben wird im Handelsministerium eine Liste geführt und eine Sammlung der in die Liste eingetragenen Plomben angelegt.

§ 2.

Jeder Erzeuger von Oleomargarin, Margarine, Margarinuschmalz und Kunstspeisefett hat für seinen gesamten Betrieb eine Plombe beim Handelsministerium behufs behördlicher Registrierung schriftlich anzumelden.

§ 3.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. den Vor- und Zunamen, beziehungsweise die Firma des Erzeugers;
2. den Standort und die genaue Bezeichnung des Betriebes.

Der vom Anmelder zu unterfertigenden Anmeldung sind drei Exemplare der Plombe, und zwar jedes einzelne in einem Umschlage, welcher die gleichen Angaben aufweist, wie die Anmeldung, anzuschließen.

§ 4.

Die Eintragung der vom Handelsministerium als zulässig erkannten Plomben in die Liste erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens der vorschriftsmäßigen schriftlichen Anmeldungen beim Handelsministerium.

Über die vollzogene Eintragung wird dem Anmelder eine Bestätigung unter Rückschluß eines Exemplares der Plombe ausgestellt.

§ 5.

Das Handelsministerium prüft jede angemeldete Plombe hinsichtlich deren Eignung zur Registrierung für den in Rede stehenden Zweck, insbesondere aber auch hinsichtlich deren Unterscheidbarkeit gegenüber den bereits früher registrierten Plomben und entscheidet über die Zulässigkeit nach freiem Ermessen.

§ 6.

Die Eintragung einer Plombe in die Liste des Handelsministeriums gewährt kein Alleinrecht zu deren Gebrauche im Sinne des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, beziehungsweise des Gesetzes vom 30. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 108. Doch können auch bereits nach diesen letztzitierten Gesetzen registrierte Marken, sofern sie sich zum Gebrauche bei den Plomben, welche den Gegenstand dieser Verordnung bilden, eignen, als Plomben im Sinne des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902, zur behördlichen Registrierung angemeldet werden.

§ 7.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

11.

Anmeldestationen von Leichenbestattungs-Unternehmungen.

Statthaltereierlass vom 10. Juni 1902, Z. 55855, M.-Abt. XVII 3395/02:

Die k. k. Statthaltereie findet dem Rekurse des R. . . B. . . in Wien gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 21. März 1902, Z. 9434, mit welcher ihm anlässlich seiner Anzeige über die Errichtung einer Anmeldestelle seiner im XVII. Wiener Gemeindebezirke, Rosensteingasse Nr. 32, ausgeübten Leichenbestattungs-Unternehmung im Hause Nr. 52 der Kreuzgasse im XVIII. Wiener Gemeindebezirke die sofortige Einstellung des Betriebes dieser Anmeldestelle aufgetragen wurde, keine Folge zu geben.

Zur Begründung wird bemerkt, daß Betriebe der angezeigten Art zu den durch die Ministerial-Verordnung vom 30. Dezember 1885, R.-G.-Bl. 1886 Nr. 23 an die vorherige Erwirkung einer Konzession gebundenen Unternehmungen im Sinne des § 3, Punkt a dieser Verordnung gehören und daher falls auf sie — wie hier — die Vorschriften des § 39, Absatz 3 oder des § 40 der Gewerbe-Ordnung nicht anwendbar sind, nur auf Grund einer im Sinne des § 22 der Gewerbe-Ordnung zu erwirkenden und auf die betreffende Betriebsstätte (Standort) lautenden besonderen Konzession ausgeübt werden dürfen.

12.

Regelung des Verkehrs in der Schönbrunnerstraße im XII. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 10. Juni 1902, Mag.-Abt. IV, 463/02:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird verfügt:

Die Aufstellung von Scherfwerkzeugen und das Zustreifen von Waren vor den Häusern XII., Schönbrunnerstraße 201 bis 207, ist nur an Vormittagen bis 12 Uhr, vor den Häusern XII., Schönbrunnerstraße 200 bis 212, nur an Nachmittagen in der Zeit von 12 Uhr angefangen gestattet.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

13.

Adressierung der an die k. und k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft in Mexiko gerichteten Sendungen.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthaltereipräsidiiums vom 11. Juni 1902, Z. 3783 (Mag.-Abt. XVI/4395/02):

Das k. und k. Ministerium des Äußern wurde seitens des Gesandten in Mexiko auf Unzukömmlichkeiten aufmerksam gemacht, welche eine unvollständige oder unrichtige Adressierung der an die Gesandtschaft gerichteten Schriftstücke zur Folge hat.

Hierbei wurde insbesondere hervorgehoben, daß der Gesandtschaft vielfach auch behördliche Sendungen infolge mangelhafter Adressierung oftmals sehr verspätet zukommen.

Um solchen Verzögerungen oder auch dem Verluste einzelner Sendungen vorzubeugen, erscheine es notwendig, die Adresse in der in Mexiko allgemein verständlichen Art zu verfassen, wonach dieselbe zu lauten hätte: „Legacion de Austria-Hungaria D. F. Mexiko.“

Hievon werden alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Wiener Polizei-Direktion, der Wiener Magistrat, sowie alle magistratischen Bezirksämter in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs zur entsprechenden Beachtung, eventuell weiteren Veranlassung verständigt.

14.

Betriebsunfallstatistik bei elektrischen Betrieben.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 12. Juni 1902, Z. 51197 (Mag.-Abt. XVIII, Z. 2787/02):

Die n.-ö. Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt hat im Einvernehmen mit dem Elektrotechnischen Vereine in Wien, I., Ribelungengasse 7, eine Aktion behufs Gewinnung einer Spezialstatistik der durch den elektrischen Strom verursachten Betriebsunfälle eingeleitet.

Hierbei wurde ein Fragebogen vereinbart, welcher von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt auf Grund der Unfallsanzeige für jeden zur Anzeige gelangenden, wenn auch nicht entschädigungsberechtigten, durch den elektrischen Strom hervorgerufenen Unfall ausgefertigt und unter Anschluß eines Auszuges aus der Unfallsanzeige dem elektrotechnischen Vereine übermittelt werden wird.

Auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1902, Z. 9422, werden die politischen Bezirksbehörden hiemit beauftragt, den elektrotechnischen Verein in Wien bei Ereignung von durch den elektrischen Strom verursachten Betriebsunfällen in unfallversicherungspflichtigen Betrieben von dem Termine der Unfallshebung rechtzeitig und in solchen Fällen, in welchen die Unfallshebung sogleich nach Einlangen der Unfallsanzeige angeordnet wird, unter Anschluß einer Abschrift der Unfallsanzeige zu verständigen. Hiedurch soll dem Vereine die Möglichkeit geboten werden, behufs Feststellung der für die geplante Statistik erforderlichen technischen Daten sich eventuell an der Unfallshebung zu beteiligen. Im allgemeinen bleibt die Beteiligung des Vereines an den Unfallshebungen dem Ermessen desselben überlassen. Lediglich in solchen Fällen, in welchen die Beiziehung eines Sachverständigen auf dem Gebiete der Elektrotechnik von der Unfallversicherungsanstalt gewünscht oder von der erhebenden Behörde als erforderlich erachtet wird, ist der elektrotechnische Verein gleichzeitig zur Entsendung eines Vertreters als Sachverständigen (§ 31 U.-B.-G.) zur Erhebung ausdrücklich einzuladen, wobei der Verein auch darauf aufmerksam zu machen wäre, daß die erwachsenden Kosten gemäß § 31 U.-B.-G. von der Unfallversicherungsanstalt getragen werden.

In allen übrigen Fällen haben sich die Bezirksbehörden auf die oben angeordnete Verständigung des Vereines zu beschränken, daher in den betreffenden Intimaten die Aufnahme von Zusätzen, welche möglicherweise als eine Einladung des Vereines zur Unfallshebung gedeutet werden könnten, zu vermeiden.

In solchen Fällen, sowie in Fällen, in welchen eine behördliche Erhebung im Sinne des § 31 U.-B.-G. überhaupt nicht stattfindet, daher auch eine Verständigung des elektrotechnischen Vereines nicht zu erfolgen hat, bleibt es selbstverständlich dem Vereine unbenommen, die Feststellung von für die Statistik verwertbaren Daten selbst zu versuchen. Sollten sich hierbei für den Verein Schwierigkeiten ergeben, um deren Behebung derselbe sich an die politische Bezirksbehörde wendet, so ist derlei Ansuchen stets die tunlichste Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Bemerkt wird, daß die k. k. Gewerbeinspektoren seitens des k. k. Handelsministeriums angewiesen wurden, jenen Erhebungen, betreffend durch den elektrischen Strom verursachter Unfälle, an welchen sie teilnehmen, das in dem erwähnten Fragebogen enthaltene Schema zugrunde zu legen, soweit dem nicht etwa die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, entgegenstehen.

Dieser Erlaß ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die Magistrats-Abteilung XVIII in Wien und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

15.

Kabswagen.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 19. Juni 1902, Mag.-Abt. IV, Z. 1404/02:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird angeordnet:

1. Kabswagen (zweiräderige Wagen) müssen derart gebaut sein, und dürfen nur derart beladen werden, daß ein Herabfallen des Materiales während der Fahrt unmöglich ist.

2. Die Bauführer, sowie die Unternehmer von Demolierungs- und Erdabgrabungsarbeiten haben von der beabsichtigten Verwendung derartiger Wagen unter Kamhaftmachung des betreffenden Fuhrwerksbesizers vor Inangriffnahme der Materialabfuhr beim magistratischen Bezirkssamte im kurzen Wege die Anzeige zu erstatten, und um die Genehmigung der Fahrroute zu ersuchen, an welche sich dann die Kabsführer strenge zu halten haben.

Führt die Fahrroute durch mehrere Bezirke, so ist bei jedem der in Betracht kommenden magistratischen Bezirksämter die Anzeige zu erstatten und gefondert um die Bewilligung der Fahrroute für den Bezirk einzuschreiten.

Bei der Wahl der Fahrroute sind Straßen mit Straßenbahnverkehr möglichst zu vermeiden.

3. Für je zwei Kabsfuhrwerke muß ein Kutscher vorhanden sein und hat jeder Kutscher neben dem ersten seiner Wagen zu gehen oder auf demselben zu sitzen. Das Zusammengehen mehrerer Kutscher oder deren Zusammen sitzen auf einem Wagen ist strenge verboten.

4. Es dürfen nicht mehr als vier Kabswagen knapp hintereinander fahren; zwischen dem letzten derselben und dem ersten der nachfolgenden Pöge ist ein Zwischenraum von zehn Schritten einzuhalten.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

16.

Giftwarenhandel.

Vom magistratischen Bezirksamte für den VI. Bezirk wurde laut Dekret vom 19. Juni 1902, N.-B.-N. 11002/02, dem Emil Praeceptor, Gemischtwarenhandler, VI., Schmalzhofgasse 5, die Konzession für den Giftwarenhandel im Betriebsorte VI., Gumpendorferstraße 28, gegen genaueste Einhaltung der Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 21. April 1876, N.-G.-Bl. Nr. 60, mit der Beifügung erteilt, daß für dieses Gewerbe, dessen Eintragung im Gewereregister unter Nr. 965 erfolgte, der Erwerbsteuerkonto 3. 37132 eröffnet wurde.

17.

Die Absolvierung der Eisenbahnschule in Linz befähigt zum einjährigen Präsenzdienste.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juni 1902, 3. 61625 (Mag.-Abt. XVI, 3. 4612/02):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat laut Erlasses vom 12. Juni 1902, Nr. 20486 II, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die Studienzeugnisse über den, mit entsprechendem Erfolge absolvierten letzten Jahrgang der dreiklassigen, mit der öffentlichen Handelsakademie in Linz provisorisch verbundenen, derzeit nur auf die Dauer der Schuljahre 1901/1902 und 1902/1903 mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Eisenbahnschule in Linz, mit der vorläufigen Beschränkung auf die Absolventen der Anstalt in den bezeichneten beiden Schuljahren, als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst im Sinne des § 25, Alinea 1 lit. a, des Wehrgesetzes anerkannt.

Dieser Erlaß, welcher bei dem Verzeichnisse Beilage II a zu § 64 der Wehrvorschriften I. Teil entsprechend vorzumerken ist, ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat (Abt. XVI), im Wege desselben an alle magistratischen Bezirksämter, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

18.

Einsendung von pestverdächtigen oder pestkranken Organen von Schweinen an die tierärztliche Hochschule in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Juli 1902, 3. 67894 (Mag.-Abt. IX, 3. 3396/02):

Unter Hinweis auf den h. o. Erlaß vom 24. Dezember 1901, 3. 119817, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zc. beauftragt, in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß in allen jenen Fällen, in welchen es sich um die Feststellung der Schweinepest oder des Verdachtes derselben bei aus den Ländern der ungarischen Krone stammenden Schweinen handelt — somit auch dann, wenn gegen das betreffende Provenienzgebiet bereits eine Sperrverfügung besteht — krankhaft veränderte Organteile der pestkranken oder pestverdächtigen Tiere an die Station für diagnostische Tierimpfungen der Tierärztlichen Hochschule in Wien eingesendet werden.

II. Normativbestimmungen.**Stadtrat:**

19.

Tischaufstellungen auf öffentlichem Grunde.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 10. Juni 1902, M.-D. 1949:

Seitens des Herrn Bürgermeisters ist mir unterm 4. Juni 1902 zur Zahl 7399 nachstehender Erlaß zugekommen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 3. d. M. anlässlich eines speziellen Falles folgende Beschlüsse gefaßt:

„Es seien die Marktamtorgane anzuweisen, strengstens darauf zu sehen, daß die für Tischaufstellungen bewilligten Ausmaße genauestens eingehalten und nicht überschritten werden.“

Die Bezirksvertretungen seien zu verständigen, daß der Stadtrat in allen jenen Fällen, wo keine Verkehrshindernisse bestehen, die Tischaufstellung vor Geschäftslökalen gegen Entrichtung eines entsprechenden Platzzinses grundsätzlich nicht verweigert.“

Siebon setze ich die Herren Bezirksvorsteher, die magistratischen Bezirksämter und das Marktamt zur Danachachtung in Kenntnis.

Magistrat:

20.

Beschleunigte Erledigung von Parteiansuchen um Genehmigung von Betriebsanlagen und in anderen Gewerbe-Angelegenheiten.

Erlaß des Herrn Bürgermeisters an den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter vom 6. Juni 1902, 3. 4561/00 XVII (M.-Abt. XVII):

Wie den betreffenden Magistrats-Abteilungen sowie den magistratischen Bezirksämtern aus dem Rundschreiben des Mag.-Depart. XVII vom 31. August 1901, 3. 68325 XVII/01, bekannt ist, hat der Herr Statthalter an

mich den Erlaß vom 10. Jänner 1900, 3. 2061, gerichtet, worin dem Magistrate und den magistratischen Bezirksämtern ausgestellt wurde, daß bei der Behandlung gewerblicher Angelegenheiten des öftern die hiefür maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und oberbehördlichen Aufträge nicht genügend beachtet und insbesondere die Akten, betreffend die Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen, nicht mit jener Beschleunigung der Erledigung durchgeführt werden, welche im Hinblick auf die Förderung der Industrie wünschenswert ist.

Obgleich ich aus den hierüber vorliegenden Berichten des bestandenen Magistrats-Departements XVIII sowie der magistratischen Bezirksämter entnehmen zu können glaube, daß die maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und oberbehördlichen Weisungen bei Erledigung gewerblicher Agenden dem Magistrate wie den magistratischen Bezirksämtern stets zur Richtschnur dienen und die Ansuchen um Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen mit tunlichster Beschleunigung der Erledigung durchgeführt werden, daß es somit nur ganz vereinzelte Fälle gewesen sein können, die dem Herrn Statthalter zu dieser ausstelligen Bemerkung Anlaß gegeben haben, sehe ich mich im Hinblick auf den erwähnten, an mich gerichteten Erlaß des Herrn Statthalters dennoch veranlaßt, dem Magistrate und den magistratischen Bezirksämtern neuerlich die genaueste Beobachtung aller diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften und oberbehördlichen Weisungen, insbesondere aber die Erledigung der Akten, betreffend die Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen, mit der in den §§ 26 und 30, Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Beschleunigung nachdrücklich zur Pflicht zu machen und im besonderen Nachstehendes zu verordnen:

In allen Fällen, in welchen nach den gewerbegesetzlichen Bestimmungen eine besondere, über die bloße Untersuchung der Eignung des Standortes nach § 13 G.-D. hinausgehende behördliche Genehmigung der Betriebsanlage vorgeschrieben ist, hat stets die kommissionelle Besichtigung derselben stattzufinden; die von einigen Bezirksämtern diesfalls in weniger wichtigen Angelegenheiten eingehaltene, eine Verzögerung in der Erledigung herbeiführende Gepflogenheit, über die Zulässigkeit der Betriebsanlage die Äußerungen der verschiedenen Organe nacheinander einzuholen, hat in Zukunft zu unterbleiben.

Falls schon aus dem Ansuchen ersichtlich ist, daß das Betriebsanlageprojekt noch wesentlicher, der kommissionellen Erhebung zugrunde zu legenden Ergänzungen, z. B. durch Vorlage von Plänen und Betriebsbeschreibungen und dergleichen, bedarf, ist diese Ergänzung im kürzesten Wege zu veranlassen und die Ursache der hierin liegenden Verzögerung entweder im Wege eines kurzen Protokolles oder eines Amtsvermerkes auch auf dem Akte ersichtlich zu machen.

In den sohin mit aller Beschleunigung hinauszugehenden Einladungen zur kommissionellen Besichtigung ist den Kommissionsteilnehmern der Gegenstand des Projektes mit solcher Klarheit und Deutlichkeit bekanntzugeben, daß es denselben möglich ist, mit allen zur kommissionellen Verhandlung erforderlichen Informationen und Behelfen zu erscheinen.

Gegebenenfalls sind die Kommissionsteilnehmer in der Ausschreibung zu ersuchen, die nötigen Behelfe zum Lokalangesehene mitzubringen.

Bei der kommissionellen Verhandlung ist unter allen Umständen darauf zu dringen, daß alle für die meritorische Erledigung erforderlichen Umstände mit solcher Vollständigkeit erhoben werden, daß einer unverzüglichen meritorischen Erledigung kein Hindernis im Wege steht; sollte dies jedoch ausnahmsweise nicht möglich sein, so ist noch an Ort und Stelle durch mündliche Besprechung Veranlassung zu treffen, daß eine nötige Ergänzung in einer oder der anderen Hinsicht unverzüglich erfolge.

Die meritorische Erledigung ist nach Abschluß aller Erhebungen ohne jede Verzögerung hinauszugehen.

Bei Vorlagen von Rekursen sind die Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 30. August 1868, R.-G.-Bl. Nr. 124, genauestens einzuhalten.

Der Herr k. k. Statthalter hat in dem erwähnten Erlasse weiters die Anregung gegeben, daß im Interesse der Erzielung eines beschleunigteren Verfahrens Erhebungen über Gewerbeinschreiten nach verschiedenen Richtungen nicht mehr wie bisher nacheinander, sondern gleichzeitig und nebeneinander zu erfolgen haben. Hierbei hat der Herr Statthalter in erster Linie die verschiedenen Gesuche in Konzessions-Angelegenheiten im Auge.

Zu dieser Hinsicht finde ich auf Grund der eingeholten Äußerungen des früheren Mag.-Dep. XVIII, der magistratischen Bezirksämter sowie der Bezirksvertretungen Nachstehendes anzuordnen:

1. Bei Erledigung aller Arten von Einschreiten in gewerblichen Angelegenheiten, bei welchen gesetzmäßig die Einholung von Äußerungen und Gutachten mehrerer Organe zu erfolgen hat, hat als Regel zu gelten, daß die Äußerungen aller dieser Organe mit Ausnahme der Bezirksvertretungen gleichzeitig und unter Verwendung besonderer Referatsbogen einzuholen sind.

Zu diesen Referatsbogen, welche von der Magistrats-Abteilung XVII zu entwerfen und durch das gemeinsame Magistrats-Expedit zu beziehen sind, sind alle für die Beurteilung eines besonderen Falles maßgebenden Umstände mit jener Deutlichkeit und in jenem Umfange ersichtlich zu machen, wie es für die Abgabe einer entsprechenden gutachtlichen Äußerung notwendig erscheint.

Nach Einlangen sämtlicher Äußerungen ist der Akt, mit allen Erhebungen versehen, der Bezirksvertretung, falls deren Anhörung gesetzlich vorgeschrieben ist, zur Äußerung zu übermitteln.

2. Ausnahmen von dieser Regel, sowohl in der Hinsicht, daß der bisherige Vorgang, nämlich die Einholung der Äußerungen sämtlicher Organe nacheinander durch Übersendung des ganzen Aktes, eingehalten wird, als auch in der Richtung, daß auch das Gutachten der Bezirksvertretung, wie das aller anderen Organe nur mittels eines, alles Wesentliche enthaltenden Referatsbogens eingeholt werde, haben nur dann einzutreten, wenn das Abgehen von obiger Regel durch ganz besondere, in einem einzelnen Falle vorliegende Umstände gerechtfertigt erscheint.

Sämtliche Requisitionen und Anfragen der städtischen Organe und Ämter in gewerblichen Angelegenheiten sind auch schon von außen als dringend zu bezeichnen.

Nach Abschluß sämtlicher Erhebungen ist auch bei dieser Art gewerblicher Einschreiten sofort mit der Ueberledigung vorzugehen.

Indem ich die Einhaltung dieser beschleunigten Verfahrensweise den städtischen Ämtern zur Pflicht mache, spreche ich die Erwartung aus, daß durch die genaue Beobachtung aller gesetzlichen Bestimmungen weitere ausstellende Bemerkungen der II. Instanz über die Amtsführung der kommunalen Ämter in gewerblichen Angelegenheiten werden verhütet werden.

21.

Beziehung von Vertretern der Gewerbevereine zu amtlichen Erhebungen als Sachverständige; Beschlagnahme von Werkzeugen bei Strafamtshandlungen wegen unbefugten Gewerbebetriebes.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 10. Juni 1902, M.-D. 1711 und 1712/02:

Bereits in der Bezirksamtsleiter-Konferenz vom 21. Juni 1901 wurde anlässlich eines Einschreitens der Wiener Gießergewerkschaft bekanntgegeben, daß es keinem Anstande unterliegt, bei den durch die Marktamtsbeamten vorzunehmenden Erhebungen über Anzeigen wegen unbefugten Gewerbebetriebes oder wegen Überschreitung des Umfangs der Gewerbeberechtigung entsprechend legitimierte Vorstandsmitglieder gewerblicher Genossenschaften als Sachverständige beizuziehen, insbesondere dann, wenn zur Beurteilung des Tatbestandes eine besondere Sachkenntnis erforderlich erscheint.

Zu diesem Sinne wurden die magistratischen Bezirksämter auch mit dem Magistrats-Dekrete vom 27. Juni 1901, M.-Z. 51433, schriftlich verständigt.

Da nach einem Berichte der Genossenschaft der Zimmer- und Dekorationsmaler dieser Vorschrift nicht immer entsprochen wird, bringe ich sie mit dem Beifügen in Erinnerung, daß derartige Sachverständige insbesondere dann beizuziehen sein werden, wenn im konkreten Falle ein hierauf abzielendes Ansuchen der Genossenschaft vorliegt oder wenn nach dem Dafürhalten des Marktamtsbeamten ein strafbarer Tatbestand nicht gegeben ist.

Bei diesem Anlasse mache ich die magistratischen Bezirksämter darauf aufmerksam, daß dem unbefugten Gewerbebetrieb durch Verhängung einer Geldstrafe keineswegs immer Einhalt getan wird und in manchen Fällen, wie zum Beispiel beim Zimmermalergerwerb, die nach § 152 G.-D. den Gewerbebehörden zustehende Beschlagnahme von Werkzeugen sich als wirksamstes Mittel zur Hintanhaltung der Fortsetzung des unbefugten Betriebes darstellt, weshalb gegebenenfalls auch von diesem Mittel der entsprechende Gebrauch zu machen sein wird.

22.

Übersetzung von in lateinischer Sprache abgefaßten Aktenstücken.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 14. Juni 1902, M.-Abt. XXII, 1712/02:

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Zuschriften, welche in lateinischer Sprache abgefaßt sind, oder daß anderssprachigen Zuschriften und Eingaben angeschlossene in lateinischer Sprache abgefaßte Beilagen, insbesondere kirchliche Matrizen von verschiedenen städtischen Ämtern der M.-Abt. XXII zur Übersetzungsveranlassung überwiesen wurden.

Da aber in allen Magistrats-Abteilungen und magistratischen Bezirksämtern mindestens bei den verwendeten Konzeptsbeamten, in den übrigen städtischen Ämtern aber bei jenen Beamten, welche mehrere Gymnasialklassen absolviert haben, eine zur Übersetzung derartiger einfacher Dokumente ausreichende Kenntnis der lateinischen Sprache vorausgesetzt werden muß, finde ich mich veranlaßt, zu verfügen, daß in lateinischer Sprache abgefaßte Zuschriften, Eingaben oder sonstige Aktenstücke nicht mehr an die M.-Abt. XXII zur Übersetzung zu leiten, sondern in der betreffenden Magistrats-Abteilung oder dem betreffenden städtischen Amte selbst zu übersetzen sind; falls aber in dem betreffenden Amte kein Beamter verwendet ist, welcher über eine entsprechende Vorbildung verfügt, ist die Übersetzung durch einen Beamten der vorgesetzten Magistrats-Abteilung, beziehungsweise des vorgesetzten Bezirksamtes zu veranlassen.

23.

Termin-Repertorium.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 16. Juni 1902, M.-D. 2093/02:

Das Präsidium der k. k. n.-ö. Statthalterei hat nachstehenden Erlaß ddo. 6. Juni 1902, Z. 3517/Pr., anher gerichtet:

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, daß mit dem Erlasse vom 26. Juni 1900, Z. 3644/Pr., hinausgegebene „Verzeichnis über die von den politischen Behörden zu erstattenden Eingaben“ neu aufzulegen. Aus diesem Grunde wurde das Termin-Repertorium einer durchgreifenden Umarbeitung unterzogen, als deren Ergebnis das nun in zweiter Auflage vorliegende, im ganzen 207 Termineingaben umfassende Repertorium erscheint. Um die Anwendung desselben zu erleichtern, wurde bei jeder einzelnen Termineingabe in der Rubrik 31 auf die entsprechende Nummer der „Normalienammlung für den politischen Verwaltungsdienst“ (Wien, Manz 1901) hingewiesen. Auch enthält die 2. Auflage des Eingaben-Repertoriums als Anhang III ein alphabetisches Sachregister, durch welches das Auffinden der einzelnen im Hauptverzeichnis enthaltenen periodischen Eingaben erleichtert werden soll.

Die politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich und die Wiener Polizei-Direktion erhalten die entsprechende Anzahl von Druckexemplaren des neuen Termin-Repertoriums mit der Weisung, dasselbe vom 1. Juli 1902 ab der periodischen Berichterstattung zugrunde zu legen und im Interesse der Geschäftsvereinfachung bei Erstattung jedes einzelnen Terminberichtes, ohne den Inhalt desselben, beziehungsweise die zugrunde liegenden Normal-Erlasse näher anzuführen, lediglich auf die betreffende Nummer des Hauptverzeichnisses hinzuweisen, z. B. „Terminbericht der k. k. Bezirkshauptmannschaft . . . vom . . . zu Post Nr. 141 des Repertoriums.“

Einzelne Exemplare des in Rede stehenden, nach dem gegenwärtigen Stande richtiggestellten Termin-Repertoriums sind, soweit der Vorrat reicht, bei der h. o. Hilfsämter-Direktion erhältlich und können von derselben im kurzen Wege gegen Vergütung der Gestehungskosten im Betrage von 1 K 50 h per Stück bezogen werden.

Um Verwechslungen hintanzuhalten, ist das alte Repertorium unbrauchbar zu machen.

Die Weisungen des eingangs bezogenen Erlasses, betreffend genaue Evidenzhaltung der künftigen im Stande des Eingaben-Repertoriums eintretenden Änderungen, bleiben aufrecht.

Hievon werden die städtischen Ämter zur Danachachtung im Nachhange zu den h. ä. Erledigungen vom 3. Juli 1900, M.-D. 1550, und vom 4. September 1900, M.-D. 2187, mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß den interessierten Ämtern eine ausreichende Anzahl von Exemplaren des neuen Termin-Repertoriums abgesondert zugestellt werden wird.

24.

Einführung der „fortlaufenden Schreibweise“ für die Amtskorrespondenz bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften Gießing-Umgebung und Melf.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 19. Juni 1902, M.-D. 2117/02:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 14. Juni 1902 zur Z. 3792/Pr. nachstehenden Erlaß anher gerichtet:

Die „fortlaufende Schreibweise“ in der Amtskorrespondenz wurde nunmehr auch bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften Gießing-Umgebung und Melf eingeführt.

Die in den hierortigen Erlässen vom 9. April 1900, Z. 8943/Pr. und vom 21. Mai 1902, Z. 3274/Pr. erteilten Weisungen haben daher auch auf die amtliche Korrespondenz mit diesen Bezirkshauptmannschaften analoge Anwendung zu finden.

Hievon setze ich die städtischen Beamten unter Hinweis auf den Statthalterei-Erlaß vom 21. Mai 1902, Z. 3274/Pr. (Normalien-Blatt Nr. 54) zur Danachachtung in Kenntnis.

25.

Verständigung der gewerblichen Genossenschaften über das Ergebnis der über Anzeige derselben eingeleiteten Strafamtshandlungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 26. Juni 1902, M.-Abt. XVII, 3497/02:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Zirkular-Erlasse vom 14. Juni 1902, Z. 34806, Nachstehendes eröffnet:

„Mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 21. Jänner 1902, Z. 96534, betreffend die Beschwerde des Reichsverbandes der Maler, Anstreicher und verwandter Gewerbe in Wien über angeblich häufige Übergriffe von Tischlern, Schlossern und Maurermeistern auf das Gebiet jener gewerblichen Berrichtungen, die den Zimmermeistern, Anstreichern und Lackierern zustehen, ergeht in Erlebigung des diesbezüglichen Berichtes an alle politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich der Auftrag, über diesbezüglich etwa einlangende Anzeigen die erforderlichen Erhebungen mit allem Nachdrucke und mit aller Beschleunigung durchzuführen und, falls eine Strafamtshandlung eingeleitet wurde, über das Ergebnis derselben, das ist den Freispruch oder die Strafe, je nach den Umständen des Falles, wenn die Anzeige von einer Gewerbe-genossenschaft erstattet wurde, dieser eine Mitteilung zukommen zu lassen.“

Über den Umfang der Gewerbe-rechte der in Betracht kommenden Gewerbe wird nach Durchführung des diesbezüglich gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens die Entscheidung gemäß § 36, Alinea 2 der Gewerbeordnung gefällt werden.

Bei diesem Anlasse wird bemerkt, daß weder durch die das administrative Verfahren im allgemeinen regelnden Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, und vom 5. Mai 1855, R.-G.-Bl. Nr. 34, noch durch die besonderen Vorschriften des IX. Hauptstückes der Gewerbeordnung im Falle der Einstellung des Verfahrens über Anzeigen, betreffend von amtswegen zu verfolgende polizeiliche Übertretungen, und insbesondere auch über Übertretungen der Vorschriften der Gewerbeordnung sowie auch dann, wenn die Amtshandlung mit einem lossprechenden Erkenntnisse abgeschlossen wird, irgend jemandem anwaltschaftliche Rechte gegenüber der Gewerbebehörde zuerkannt worden sind, und daß auch ein Anspruch auf Verständigung über das Ergebnis der anlässlich solcher Anzeigen eingeleiteten Amtshandlungen dem Anzeigenden nicht zusteht.“

Wiewohl hienach den gewerblichen Genossenschaften ein gesetzlich begründetes Recht, von dem Ergebnisse der über ihre Anzeigen eingeleiteten Strafamtshandlungen in Kenntnis gesetzt zu werden, abgesprochen erscheint, finde ich dennoch mit Rücksicht auf den hohen Wert von derartigen Verständigungen für Genossenschaften neuerlich anzuordnen, daß denselben das Ergebnis aller auf Grund ihrer Anzeigen eingeleiteten Strafamtshandlungen, und zwar sowohl im Falle einer Verurteilung, als auch eines losprechenden Erkenntnisses, sowie das Ergebnis der von den Bestraften eingebrachten Reklame und Nachsichtgesuche in entsprechender Weise mitgeteilt werde.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 117. Erlaß des Finanzministeriums vom 7. Juni 1902, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonifikationsrückerfahes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1902/03.

Nr. 118. Gesetz vom 8. Juni 1902 über den Bau der Eisenbahnen von Sarajevo bis zur Sandschalgrenze im Limtale nächst Uvac mit einer Abzweigung über Visegrad bis zur serbischen Grenze im Ravatale nächst Bardiste, Bugojno—Arzano und Doboj—Samac.

Nr. 119. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Ackerbaues vom 5. Juni 1902, mit welcher Bestimmungen über die behördliche Registrierung von Plomben im Sinne des § 9, Alinea 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterchmalz, Schweinechmalz und deren Ersatzmitteln erlassen werden.*)

Nr. 120. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 10. Juni 1902, betreffend die Konzessionierung von zwei mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinien in Laibach.

Nr. 121. Kaiserliches Patent vom 16. Juni 1902, betreffend die Einberufung der Landtage.

Nr. 122. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Juni 1902, mit welcher in Vollziehung des Artikels X, Z. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, für das Jahr 1902 die Höhe des Nachlasses an der Grund- und Gebäudesteuer, ferner die Erwerbsteuer-Hauptsumme und der Steuerfuß für die im § 100, Absatz 1 und 5 des zitierten Gesetzes bezeichneten, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen festgesetzt wird.

Nr. 123. Staatsvertrag vom 27. (14.) Juni 1901 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Rumänien wegen wechselseitiger Auslieferung von Verbrechern.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 46. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1902, Z. 55354, mit welcher in Gemäßheit des § 103 des niederösterreichischen Jagdgesetzes vom 22. November 1901, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 42 ex 1902, ein Tarif für die Amtskosten im schiedsrichterlichen Verfahren bei Jagd- und Wildschadenerhebungen, sowie die für dieses Verfahren dienlichen Formularien festgesetzt werden.

Nr. 47. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1902, Z. 55354, womit in Gemäßheit des § 105 des niederösterreichischen Jagdgesetzes vom 22. November 1901, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 42 ex 1902, Bestimmungen über die Einrichtung des Jagdplattasters und über die Zusammenstellung der jagdstatistischen Daten, sowie über deren Lieferung erlassen werden.

Nr. 48. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Mai 1902, Z. 54715, womit die Dienstvorschrift für das Verwahrungsamt im L. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte in Wien erlassen wird.

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 6. Juni 1902, Z. 55836, betreffend Änderung der Sonntagsruhebestimmungen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.